

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richter-
gesetzes****A. Problem und Ziel**

Einbeziehung der Richter in die für die Beamten des Bundes bereits bestehende und für Beamte der Länder mögliche Regelung einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen.

Öffnung der Altersteilzeitregelung auch für solche Richter, die vor Beginn des Bewilligungszeitraums längere Zeit teilzeitbeschäftigt waren.

Die bestehende Rechtslage führt zu einer sachlich nicht gebotenen Ungleichbehandlung von Richtern und Beamten. Die neuen Regelungen fördern die Flexibilität in Beschäftigungsverhältnissen und haben einen positiven arbeitsmarktpolitischen Effekt.

B. Lösung

Änderung des § 48a DRiG, auf den die Rahmenvorschrift des § 76a DRiG verweist, zur Einführung der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung für die Richter des Bundes und zur Schaffung einer entsprechenden rahmenrechtlichen Kompetenz für die Länder.

Änderung des § 76e DRiG; die Länder sollen die Altersteilzeit auch für langfristig teilzeitbeschäftigte Richter vorsehen können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung führt grundsätzlich zu Mehrkosten. Wegen des nicht absehbaren Umfangs der künftigen Inanspruchnahme kann die Höhe der Kosten nicht quantifiziert werden.

15.11.00

R - FJ - FS - Fz - In

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richter-
gesetzes**

Der Bayerische Ministerpräsident
B III 1

München, den 15. November 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident!

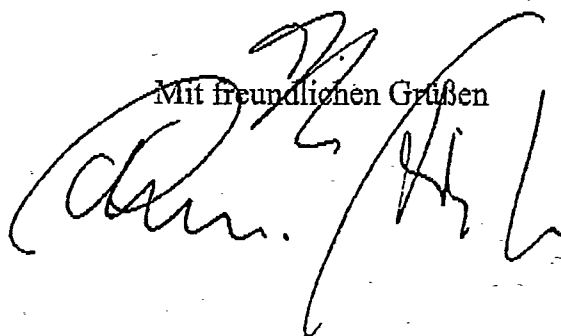
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Deutschen Richtergesetzes

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundes-
tag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und versorgungsanpassungsgesetz 1998 - BBVAnpG 98) vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) wird wie folgt geändert:

1. § 48a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Einem Richter ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zu einem Viertel des regelmäßigen Dienstes bis zur Dauer von insgesamt zwölf Jahren zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, Urlaub nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Urlaub nach § 48b Abs. 1 dürfen auch zusammen die Dauer von zwölf Jahren nicht überschreiten."

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Anträge auf Teilzeitbeschäftigung sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweigs verwendet zu werden. Anträge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind nur dann zu genehmigen, wenn der Richter zugleich einer Verwendung auch in einem anderen Richteramt desselben Gerichtszweigs zustimmt."

d) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Während der Dauer des Urlaubs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Richter mit Dienstbezügen."

2. § 76e Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem Richter auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muß, Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte des in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Dienstes zu bewilligen ist, wenn

1. das Aufgabengebiet des richterlichen Amtes Teilzeitbeschäftigung zuläßt,
2. der Richter das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen

(Altersteilzeit). Eine Regelung nach Satz 1 kann auf bestimmte Bereiche beschränkt werden."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) durch die weite Fassung des § 44a BRRG eine Rahmenvorschrift geschaffen, die den Ländern die Einführung der voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung, der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen sowie der Altersteilzeit für Beamte ermöglichte. Für die Beamten des Bundes hat er in § 72a Abs. 5 BBG die unterhältige Teilzeit aus familiären Gründen eingeführt.

Die Richter im Landesdienst wurden in diesen Regelungskreis zwar einbezogen, dabei wurden jedoch gegenüber der weiten Rahmenkompetenz des § 44a BRRG Einschränkungen vorgenommen. Bei der Bewilligung von Altersteilzeit für Richter verlangt die Rahmenvorschrift des § 76e DRiG, daß der Richter in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung insgesamt mindestens drei Jahre vollzeitbeschäftigt war. Damit sind Richter, die in der jüngeren Vergangenheit überwiegend teilzeitbeschäftigt waren, von der Inanspruchnahme der Altersteilzeit ausgeschlossen. Die für die Beamten des Bundes vorgesehene und für Beamte der Länder mögliche familienpolitische Regelung der unterhältigen Teilzeitbeschäftigung wurde auf die Richter nicht erstreckt (§ 76a i.V. mit § 48a DRiG). Den Gesetzesmaterialien läßt sich eine Begründung hierfür nicht entnehmen.

Die bestehende Rechtslage führt zu einer sachlich nicht gebotenen Ungleichbehandlung von Richtern und Beamten. So kann z.B. eine Staatsanwältin für die Betreuung ihrer Kinder eine Arbeitszeitermäßigung bis zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit in Anspruch nehmen, während dies einer Richterin in gleicher Situation verwehrt ist.

Unter familienpolitischen Gesichtspunkten sollte die Einbeziehung der langfristig teilzeitbeschäftigten Beamten in die Altersteilzeitregelung, die auch schon Eingang in das Altersteilzeitgesetz gefunden hat, auch den teilzeitbeschäftigten Richtern eröffnet werden. Damit wäre in erster Linie eine Gleichbehandlung der Richterinnen mit den Beamtinnen hergestellt, da vorwiegend Frauen aus familiären Gründen langfristig teilzeitbeschäftigt sind.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

1. Änderung des § 48a DRiG

- a) Absatz 1 Satz 2 ermöglicht die Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung bis zu einem Viertel des regelmäßigen Dienstes ("unterhältige Teilzeit") bei Vorliegen der familiären Gründe. Wie auch in Absatz 1 Satz 1 besteht auf die Bewilligung unterhältiger Teilzeit ein Rechtsanspruch; dieser steht allerdings unter dem Vorbehalt, daß dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Damit kann den im Zusammenhang mit unterhältiger Teilzeit entstehenden personalorganisatorischen Problemen wirksam begegnet werden. So kommt eine Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von unterhältiger Teilzeit z.B. dann in Betracht, wenn bei der Behörde des Richters ein Stellenbruchteil von $\frac{1}{4}$ nicht zur Verfügung steht und der Richter aus familiären Gründen nicht in der Lage ist, an ein anderes Gericht des selben Gerichtszweigs zu wechseln.

Die Dauer einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung wird auf zwölf Jahre beschränkt, wobei auf diese Höchstdauer auch eine Beurlaubung aus familiären Gründen und Arbeitsmarktgründen angerechnet wird. Damit - und durch die Festlegung einer Untergrenze an zu erbringender Arbeitsleistung von mindestens einem Viertel des regelmäßigen Dienstes - wird dem Grundsatz der Hauptberuflichkeit in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

2. Änderung des § 76e DRiG

Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung wird festgelegt auf die Hälfte des in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Dienstes. Damit können auch langfristig teilzeitbeschäftigte Richter in die Regelung der Altersteilzeit einbezogen werden. Entsprechend der bisher geltenden Vorgabe, wonach bei Altersteilzeit die Dienstzeit auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes reduziert wird, muß auch bei Teilzeitbeschäftigten die Dienstzeit weiter ermäßigt werden. Ein bloßer Wechsel aus einer bestehenden Teilzeitbeschäftigung in die Altersteilzeit, ohne weitere Reduzierung des Dienstes, würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Privilegierung führen. Die Altersteilzeit bedeutet gerade gegenüber anderen Formen der Teilzeitbeschäftigung eine besoldungs- und versorgungsrechtliche Besserstellung. Eine Einbeziehung der bereits Teilzeitbeschäftigten in die Altersteilzeit setzt daher eine Ermäßigung des Dienstes auf die Hälfte des in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Dienstes voraus. Nur so lassen sich "Mitnahmeeffekte" ausschließen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen.

Wird die Altersteilzeit von einem bisher langfristig teilzeitbeschäftigten Richter in der Form des in § 76e DRiG nicht ausdrücklich erwähnten "Blockmodells" genommen, sind personalorganisatorische Probleme nicht zu befürchten. Beantragt dagegen ein bisher langfristig teilzeitbeschäftigter Richter die Altersteilzeit im sog. "Teilzeitmodell" und steht bei seiner Behörde ein entsprechende (unterhältliche) Verwendungsmöglichkeit nicht zur Verfügung, steht der Bewilligung ein zwingender dienstlicher Grund entgegen.

Zu Artikel 2

Inkrafttretensregelung